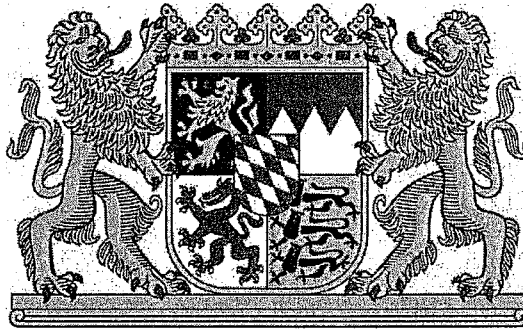




Oberlandesgericht Bamberg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Alavi Frösner Stadler**, Haydstraße 2, 85354 Freising,
Gz.: 0390/11-KF/KF

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes u.a.

hat der Senat für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts Bamberg unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Tschanett und der Richter am Oberlandesgericht Guhling und Burghardt sowie der ehrenamtlichen Beisitzer Beierlieb und Bock aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2012

für Recht erkannt:

I.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Amtsgerichts Coburg vom 27.05.2011 – Az.: 13 XV 4/10 – abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 14.526,20 Euro nebst Jahreszinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.10.2010 sowie 1.034,11 Euro (vorgerichtliche Anwaltskosten) zu bezahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

III.

Von den Kosten des gesamten Rechtsstreits tragen die Klägerin 66 %, der Beklagte 34 %.

IV.

Das Urteil ist für beide Parteien vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung des vorliegenden Urteils durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

V.

Eine Revision gegen diese Entscheidung wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz und Ersatzvornahmekosten sowie zur Erteilung von Auskünften.

Gemeinsam mit ihrer am 27.01.2007 verstorbenen Mutter , deren Alleinerbin die Klägerin ist, verpachtete die Klägerin mittels zweier Verträge vom 01.10.2003 zahlreiche landwirtschaftliche Flächen (insgesamt 35,0249 ha) in und an den Beklagten. Die Parteien vereinbarten hierbei u.a. eine Vertragslaufzeit bis 30.09.2009, einen Jahrespachtzins von 7.000,-- Euro sowie in den gemäß § 24 der Verträge zum Vertragsbestandteil gewordenen Anlagen 4 und 6, dort unter Ziff. 9 bzw. Ziff. 10 (jeweils zu § 20 der Pachtverträge):

Prämien, Ausgleichszahlungen, Fördergelder, Rechte zum Erhalt dieser, Rechte bzgl. Erzeugung, Lieferung und Verwertung (z.B. Kontingentsrechte, Quoten), ect. auf oder für dem/den Pachtgegenstand gehen bei Pachtende unentgeltlich auf den Verpächter über, gegebenenfalls zur Wiederverpachtung. Der Pächter ist zur entsprechenden Auskunftserteilung und Übergabe der entsprechenden Unterlagen bereits während der Pachtzeit verpflichtet.

Während der Pachtzeit wurden dem Beklagten auf die verpachteten Flächen gem. Art. 43 ff der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates v. 29.09.2003 Zahlungsansprüche sowie sonstige Prämienrechte und Zuwendungen zugewiesen.

Mit Schreiben vom 26.06.2009 kündigte der Beklagte die Pachtverträge zum vorgesehenen Vertragsende 30.09.2009. Die Klägerin begehrte daraufhin Auskunft und Auskehrung der EU-Gelder für das 4. Quartal 2009, was vom Beklagten verweigert wurde. Mit Schreiben vom 25.09.2009 (Anlage K 02) erklärte er zwar zunächst seine Bereitschaft zur Zahlung von 298,-- Euro / ha Ackerland und 89,-- Euro / ha Grünland, diese Bereitschaft zog er aber nur vier Tage später wieder zurück (Schreiben v. 29.09.2009, Anlage K 02).

Die Klägerin verpachtete die streitgegenständlichen Flächen ab 01.10.2009 bis 31.12.2015 neu. Der Nachfolgepächter zahlt seit 01.01.2010 einen Jahrespachtzins von 10.500,-- Euro.

Die Klägerin hat erstinstanzlich behauptet, der Beklagte habe seine Pflicht zur Auskunft bezüglich der Prämienzahlungen verletzt, die er weiterhin zu erfüllen habe. Wegen seiner pflichtwidrigen Weigerung zur Übertragung der Zahlungsansprüche bei Vertragsende sei ihr bereits jetzt ein Schaden i.H.v. insgesamt 24.235,20 Euro entstanden, der sich wie folgt zusammensetze:

- **2.625,-- Euro:** Hierbei handele es sich um den Verzicht auf den anteiligen Pachtzins aus dem neuen Pachtvertrag für das 4. Quartal 2009. Sie habe gegenüber dem neuen Pächter verzichten müssen, da der Beklagte nicht bereit gewesen sei, die erhaltenen Zahlungen für diesen Zeitraum herauszugeben.
- **1.754,-- Euro:** Hierbei handele es sich um den reduzierten Pachtzins für das 1. Halbjahr 2010. Hätte die Klägerin nämlich alle Unterlagen und Auskünfte gehabt, hätte sie in dem Anschluss-Pachtvertrag nicht (nur) 10.500,-- Euro, sondern 14.008,-- Euro (400,-- x 35,2 ha) vereinbaren können. Es ergäben sich somit Mindereinnahmen von jährlich 3.508,-- Euro bzw. halbjährlich 1.754,-- Euro.
- **877,-- Euro:** Hierbei handele es sich um die Pachtzinseinbuße für das 4. Quartal 2009 (= 1/4 aus 3.508,-- Euro [Differenz aus 14.008,-- € und 10.500,-- €]).
- **13.651,20 Euro:** Die Klägerin sei gezwungen gewesen, zu einem Kaufpreis in dieser Höhe (auf Acker- und Grünland bezogene) Zahlungsansprüche bei anderen Landwirten zu erwerben, die dann an den Nachpächter übertragen worden seien.
- **5.328,-- Euro:** Zu diesem Preis habe die Klägerin außerdem Tier- und Milchprämien erwerben müssen.

Den entgangenen Pachtzins habe der Beklagte auch weiterhin, d.h. bis zum Ablauf des neuen Pachtvertrages, zu ersetzen. Der Beklagte habe zudem vor Rückgabe der Pachtsache nicht die nach § 20 der Verträge notwendigen Arbeitsgänge durchgeführt. Dies habe die Klägerin im Wege der Ersatzvornahme durchführen müssen. Die vom Beklagten zu ersetzenden Kosten hierfür beliefen sich auf **3.036,60 Euro**.

Erstinstanzlich hat die Klägerin beantragt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 27.271,80 Euro nebst Jahreszinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB

- aus 3.427,20 Euro	seit 14.04.2010
- aus 240,-- Euro	seit 13.04.2010
- aus 4.800,-- Euro	seit 20.04.2010
- aus 2.040,-- Euro	seit 16.04.2010
- aus 2.040,-- Euro	seit 22.04.2010
- aus 924,-- Euro	seit 21.04.2010
- aus 11.866,60 Euro	seit 01.10.2009
- aus 1.754,-- Euro	seit 15.07.2010

zu zahlen.

- II. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin jeweils einen Betrag von 1.754,-- Euro am 01.03. und 01.10. eines Jahres zu zahlen, erstmals am 01.10.2010 und letztmals am 01.10.2015.

Im Wege einer Stufenklage (Ziff. III. und IV. der Klage) hat die Klägerin außerdem zunächst Auskunft über Anzahl und Höhe von erhaltenen Zahlungsansprüchen gemäß Art. 43 ff der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 begehrt.

- V. Außerdem hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, vorgerichtliche Anwaltskosten von 3.364,73 Euro zu erstatten.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Die Klägerin habe aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen keine Ansprüche. Bei den Zahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates v. 29.09.2003 handele es sich von vorneherein nicht um Flächenprämien, sondern um Betriebsprämien. Die Zahlungen beruhten daher nicht auf der Bewirtschaftung der Pachtsa-

che, sondern auf dem eigenen Vermögen des Pächters (als Betriebsinhaber). Bei der streitgegenständlichen Verpachtung handele es sich auch nicht um die Verpachtung eines kompletten Betriebes, sondern um die Verpachtung einzelner Flächen. Außerdem habe die Klägerin ihren behaupteten „Schaden“ verdoppelt, indem sie einmal die Differenz zum behauptet geringeren Neu-Pachtzins begehere, zum anderen die Kosten für den Erwerb neuer Prämienansprüche geltend mache. Wegen der Tierprämien fehle es schon deshalb an einem Schaden, weil der Beklagte keine Tiere von der Klägerin übernommen habe. Ersatzvornahmekosten seien nicht entstanden, da die streitgegenständlichen Bodenbearbeitungsvorgänge gar nicht erforderlich gewesen seien. Der Beklagte habe nämlich auf den Pachtflächen mehrjähriges Klee-gras angebaut, was auch durch den Neupächter weitergeführt worden sei.

Das Amtsgericht – Landwirtschaftsgericht – Coburg hat die Klägerin angehört sowie den Nachpächter als Zeugen vernommen. Sodann hat es durch Endurteil vom 27.05.2011 die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Auszahlung der Prämien für das 4. Quartal 2009 habe, da diese weiterhin dem Pächter zustünden. Der geltend gemachte Auskunftsanspruch bestehe ebenfalls nicht, er ergebe sich insbesondere nicht aus § 20 der Parteivereinbarung. Zugewiesene Zahlungsansprüche gem. Art. 43 ff VO (EG) Nr. 1782/2003 seien nämlich nicht flächenakzessorisch zu verstehen, sondern würden individuell bezogen auf den Betriebsinhaber errechnet und gewährt. Es handele sich somit um einen von der Nutzung der verpachteten Fläche entkoppelten Anspruch zur Verbesserung der Einkommensverhältnisse des Betriebsinhabers. Die Vereinbarung der Parteien sei auch nicht auslegungsfähig, zumal die Klägerin selbst erklärt habe, bei Abschluss des Pachtvertrages bereits Kenntnis von der Reformierung des europäischen Beihilferechts gehabt zu haben. Schließlich habe die Klägerin keinen Anspruch auf Erstattung von Ersatzvornahmekosten, da aufgrund durchgeführter Beweisaufnahme feststehe, dass eine Bodenbearbeitung gar nicht erforderlich gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie der Entscheidungsgründe erster Instanz wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Bl. 78 - 93 d.A.) Bezug genommen.

Gegen das ihr am 01.06.2011 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit Anwaltsschriftsatz vom 30.06.2011, eingegangen am selben Tag, Berufung eingelegt und diese innerhalb verlängerter Frist mit weiterem Schriftsatz vom 26.08.2011, eingegangen am 01.09.2011, begründet.

Nach einer in der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2012 erklärten teilweisen Berufungsrücknahme verfolgt die Klägerin ihre erstinstanzlich unter den Ziff. I., II. und V. gestellten Zahlungsanträge weiter.

Sie rügt, dass das Amtsgericht Bedeutung und Zielrichtung der EG-Verordnung verkenne. Mit der GAP-Reform sei zwar die Betriebsprämienregelung produktionsunabhängig geworden, der Flächenbezug sei aber nicht aufgehoben worden. Zwar sei die Betriebsprämie nicht übertragbar, für Zahlungsansprüche gelte dies allerdings nicht. Im Grundsatz sei es zwar zutreffend, dass solche Zahlungsansprüche nicht „ohne Weiteres“, etwa mit Herausgabe der Pachtsache an den Verpächter, auf diesen übergingen, dies sei allerdings - wie vorliegend erfolgt - vertraglich abdingbar. Die Unter-Überschrift der EG-Verordnung laute schließlich „Flächenbezogene Zahlungsansprüche“, was der Gleichstellung von *Flächenbezug* und *Flächenakzessorität* widerspreche. Somit sei es zwar durchaus zutreffend, dass mit der GAP-Reform die Koppelung der Zahlungsansprüche an die Fläche, nicht aber der Flächenbezug aufgehoben worden sei. Denn sowohl die erstmalige Zuteilung als auch die jeweilige Aktivierung setzten beihilfefähige Flächen voraus. Im streitgegenständlichen Vertrag der Parteien finde das alles seinen Widerhall in der Formulierung „auf oder für dem/den Pachtgegenstand“. Fehlerhaft habe das Amtsgericht die „Betriebsprämie“ mit den „Zahlungsansprüchen“ verwechselt und komme deshalb ebenso fehlerhaft zu dem Ergebnis, dass auch die Zahlungsansprüche nicht übertragbar seien. Zu Unrecht verneine das Amtsgericht schließlich das Vorliegen einer für eine Vertragsauslegung erforderlichen Regelungslücke. Denn zum Einen sei die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pachtvertrages noch nicht verabschiedet gewesen und zum Anderen sei noch nicht bekannt gewesen, ob national von den weiteren Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden würde. Jedenfalls hätten die Parteien die Vertragsregelung zweifelsfrei so verstanden, dass die Zahlungen an die Verpächterin herauszugeben seien. Dies werde nicht zuletzt in den Schreiben des Beklagten deutlich, in denen er zunächst Zahlungen angeboten habe. Der Beklagte müsse auch die geltend gemachten Ersatzvornahmekosten bezahlen.

Das Erstgericht verkenne nämlich, dass auch „fiktive“ Ersatzvornahmekosten zu erstatten seien.

Die Klägerin beantragt, unter Abänderung des Endurteils des Amtsgerichts Coburg

- I. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 27.271,80 Euro nebst Jahreszinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB

-	aus 3.427,20 Euro	seit 14.04.2010
-	aus 240,-- Euro	seit 13.04.2010
-	aus 4.800,-- Euro	seit 20.04.2010
-	aus 2.040,-- Euro	seit 16.04.2010
-	aus 2.040,-- Euro	seit 22.04.2010
-	aus 924,-- Euro	seit 21.04.2010
-	aus 11.866,60 Euro	seit 01.10.2009
-	aus 1.754,-- Euro	seit 15.07.2010

zu zahlen.

- II. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin jeweils einen Betrag von 1.754,-- Euro am 01.03. und 01.10. eines Jahres zu zahlen, erstmals am 01.10.2010 und letztmals am 01.10.2015.

- III. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 3.364,73 Euro (vorgerichtliche Anwaltskosten) zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin kostenpflichtig zurückzuweisen.

Unter Wiederholung und Inbezugnahme seines erstinstanzlichen Vortrags verteidigt er die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens der Parteien wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze sowie auf die Sitzungsniederschrift des Senats vom 16.02.2012 Bezug genommen.

II.

Die gem. §§ 1 Nr. 1a, 48 Abs. 1 S. 1 LwVG, 511 ff. ZPO zulässige Berufung der Klägerin hat teilweise Erfolg und führt insoweit zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

1.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten einen begründeten Schadensersatzanspruch in Höhe von 14.526,20 Euro, § 280 Abs. 1 BGB. Denn der Beklagte hat seine sich aus § 24 der streitgegenständlichen Pachtverträge in Verbindung mit Anlage 6, Ziff. 10 bzw. Anlage 4, Ziff. 9, ergebende Pflicht, die ihm während der Pachtzeit auf die gepachtete Fläche zugeteilten Zahlungsansprüche bei Pachtende auf die Klägerin bzw. einen Nachfolgepächter zu übertragen, schuldhaft verletzt und der Klägerin ist hieraus ein Schaden in titulierter Höhe entstanden.

1.1.

Das Erstgericht vertritt in der angefochtenen Entscheidung die Rechtsansicht, dass eine Übertragung von Zahlungsansprüchen nicht zulässig sei. Dies hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Als zutreffend erweisen sich zwar die Ausführungen im angefochtenen Urteil, wonach Betriebsprämien an Betriebsinhaber ausbezahlt werden, daraus kann jedoch nicht, wie vom Amtsgericht angenommen, der Schluss gezogen werden, dass eine Übertragung an andere Betriebsinhaber nicht möglich wäre.

Die im Jahr 2003 durchgeführte Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Reform) hat das System der landwirtschaftlichen Beihilfen von den früheren produktionsbezogenen Prämien hin zu sog. „entkoppelten“ Zahlungsansprüchen verändert. Die zur Durchführung der Reform erlassene Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29.09.2003 verfolgt dabei mehrere Ziele. Hierzu gehören u.a. Einkommensstützungsregelungen und die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, aber auch die Sicherstellung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Dies wird bereits bei näherer Betrachtung der „Erwägungen“ des Rates der Europäi-

schen Union deutlich (so etwa Ziff. (1): Für die Direktzahlungen im Rahmen der verschiedenen Einkommensstützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik sollten gemeinsame Bestimmungen festgelegt werden; Ziff. (2): Die volle Zahlung von Direktbeihilfen sollte an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftliche Erzeugung und Tätigkeit gebunden sein. Durch diese Vorschriften sollten grundlegende Anforderungen des Umweltschutzes, der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie der Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in die gemeinsamen Marktorganisationen einbezogen werden. ...; Ziff. (3): Damit es nicht zur Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen kommt und um sicherzustellen, dass die Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden, sollten Standards erlassen werden, die sich auf Rechtsnormen der Mitgliedstaaten stützen können oder nicht. Ziff. (4): Wegen der positiven Umweltauswirkungen von Dauergrünland ist dessen Erhaltung zu fördern, um einer massiven Umstellung auf Ackerland entgegen zu wirken. Ziff. (8): Um die Betriebsinhaber bei der Erfüllung der Standards einer modernen, qualitätsbetonten Landwirtschaft zu unterstützen, müssen die Mitgliedstaaten ...; Ziff. (16): Die Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen ist ein Schlüsselement für die ordnungsgemäße Anwendung flächenbezogener Regelungen...; Ziff. (21): Die Stützungsregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sehen direkte Einkommensbeihilfen vor allem vor, um der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten. Dieses Ziel ist eng verknüpft mit der Erhaltung ländlicher Gebiete. Um eine Fehlleitung von Gemeinschaftsmitteln zu verhindern, sollten Betriebsinhaber keine Stützungszahlungen erhalten, die die Voraussetzungen für den Bezug dieser Zahlungen künstlich geschaffen haben.).

Die Parteien streiten auch im Berufungsverfahren um Inhalt und Bedeutung der im vorliegenden Rechtsstreit maßgeblichen Begriffe „Betriebsprämie“, „Zahlungsansprüche“ und „Flächenbezug“. Dabei machen bereits die „Erwägungen“ des Rats deutlich, dass vom Verordnungsgeber die Aufteilung des Gesamtanspruchs in mehrere Teile beabsichtigt war und eine Übertragbarkeit dieser einzelnen Teile (=Zahlungsansprüche) als zulässig erachtet wurde. So heißt es etwa in Ziff. (30):

Der Gesamtanspruch eines Betriebs sollte in mehrere Teile (Zahlungsansprüche) aufgeteilt und jeweils an eine festzulegende Hektarzahl beihilfefähiger Flächen gebunden werden, um eine Übertragung der Ansprüche zu erleichtern. Zur Vermeidung spekulativer Übertragungen, die zu einer Akkumulierung von Zahlungsansprüchen ohne entsprechende landwirtschaftliche Basis führen, ist es bei der Gewährung der Beihilfe angebracht, die Ansprüche an eine bestimmte Hektarzahl beihilfefähiger Flächen zu binden sowie die Möglichkeit vorzusehen, Übertragungen auf eine Region zu beschränken.

Zur Umsetzung dieser Ziele und Erwägungen enthält die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 schließlich folgende, auch insoweit eindeutige Regelungen:

Der Gesamtanspruch eines Betriebs, die sog. „Betriebsprämie“, ist unter TITEL III, REGELUNG DER EINHEITLICHEN BETRIEBSPRÄMIE („BETRIEBSPRÄMIENREGELUNG“) normiert. Dieser Gesamtanspruch des Betriebes gliedert sich - entsprechend der Intention des Rats - in mehrere Zahlungsansprüche. Einer dieser Zahlungsansprüche ist der sog. „flächenbezogene Zahlungsanspruch“, der unter Titel III Kapitel 3 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 geregelt ist. Danach erhält ein Betriebsinhaber einen Zahlungsanspruch je Hektar Fläche, der sich in der Weise berechnet, dass der Referenzbetrag durch den Dreijahresdurchschnitt der Hektarzahl aller Flächen geteilt wird, für die im Bezugszeitraum ein Anspruch auf Direktzahlungen nach Anhang VI bestand (Art. 43 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1782/2003).

Die, wie schon ausgeführt, vom Ordnungsgeber ausdrücklich gewollte Übertragbarkeit von Zahlungsansprüchen ist schließlich in den Art. 45 und 46 VO (EG) Nr. 1782/2003 geregelt. Danach werden alle Zahlungsansprüche, die während drei aufeinander folgender Kalenderjahre nicht genutzt wurden, der nationalen Reserve zugeschlagen, Art. 45 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1782/2003. Zahlungsansprüche dürfen grundsätzlich aber auch an andere Betriebsinhaber innerhalb desselben Mitgliedsstaats übertragen werden, Art. 46 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 1782/2003. Übertragungen können dabei im Wege des Verkaufs oder durch jede andere endgültige Übertragung mit oder ohne Flächen erfolgen, Art. 46 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1782/2003.

In der Bundesrepublik Deutschland schließlich wurde die GAP-Reform durch das am 01.08.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (BetrPrämDurchfG) im sog. Kombinationsmodell nach Art. 58, 59 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1782/2003 umgesetzt. Das bedeutet, dass der Referenzbetrag der einheitlichen Betriebsprämie für jeden Betriebsinhaber in Anwendung des Artikels 59 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 VO (EG) Nr. 1782/2003 aus einem betriebsindividuellen Betrag und einem flächenbezogenen Betrag festgesetzt wird, § 5 Abs. 1 BetrPrämDurchfG.

Zusammenfassend lassen sich somit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie dem BetrPrämDurchfG folgende Grundsätze entnehmen:

- Die Betriebsprämie wird dem der Definition in Art. 2 lit. a) VO (EG) Nr. 1782/2003 entsprechenden „Betriebsinhaber“ gezahlt.
- Bei den im Zuge der GAP-Reform geschaffenen „Zahlungsansprüchen“ handelt es sich somit um personenbezogene Rechte des jeweiligen Betriebsinhabers und nicht etwa um mit dem Eigentum an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken verbundene Rechte.
- Die sog. Betriebsprämie ist aufgeteilt in mehrere Zahlungsansprüche; einer der Zahlungsansprüche ist der sog. flächenbezogene Zahlungsanspruch i.S.v. Art. 43 VO (EG) Nr. 1782/2003.
- Die Tatsache, dass sich weder der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 noch den hierzu erlassenen deutschen Gesetzen und Verordnungen ein Anspruch des Verpächters auf Übertragung der dem Pächter zugewiesenen Zahlungsansprüche entnehmen lässt (vgl. hierzu auch Krämer in NotBZ 2008, 133 (138)), schließt nicht aus, dass die Zahlungsansprüche nicht, dem Willen und den Vorgaben des Ordnungsgebers entsprechend, einzelvertraglich geregelt (unter bestimmten Umständen) übertragen werden können.

1.2.

Auch vorliegend war der Beklagte aufgrund der von den Parteien vereinbarten, in den Anlagen 4 und 6, dort unter Ziff. 9 bzw. Ziff. 10 (jeweils zu § 20 der Pachtverträge), enthaltenen Regelung zur Übertragung der von ihm während der Pachtzeit erworbenen flächenbezogenen Zahlungsansprüche verpflichtet. Soweit das Erstgericht offenbar die Auffassung vertritt, der Entscheidung des BGH vom 24.04.2009 (LwZR 11/08, abgedr. in NJW-RR 2009, 1714) sei zu entnehmen, dass eine Übertragung von Ansprüchen nur in Fällen der Verpachtung des gesamten Betriebes zulässig und möglich sei, so verkennt es Grundlage und Inhalt jener höchstrichterlichen Entscheidung. Zwar lag dem vom Erstgericht zitierten Urteil des BGH die Verpachtung eines gesamten Betriebs zugrunde, der Entscheidung lässt sich jedoch eine Aussage, wonach eine Übertragung ausschließlich und nur in solchen Fällen möglich sei, tatsächlich nicht entnehmen. Im Gegenteil: Nicht nur der EuGH hat eine Übertragbarkeit von Zahlungsansprüchen, jedenfalls soweit damit nicht eine bestimmte Zweckrich-

tung verfolgt wird, bejaht (vgl. Urteil v. 20.05.2010, C-434/08). Auch der BGH hat in seiner Entscheidung vom 23.04.2010 (LwZR 15/08; abgedr. in NJW-RR 2010, 1497) nochmals ausdrücklich ausgeführt, dass die Zulässigkeit einer Vereinbarung, mit der sich der Pächter verpflichtet, die ihm in der Pachtzeit nach der Verordnung (EG) 1782/2003 auf die gepachteten Flächen zugeteilten Zahlungsansprüche bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf den Verpächter oder auf einen von diesem benannten Dritten (neuen Pächter) zu übertragen, für die Verträge über die Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe bereits bejaht worden sei (Urt. v. 24. April 2009, LwZR 11/08, NJW-RR 2009, 1714, 1715). Derartige Regelungen seien nicht zu beanstanden, weil die Zahlungsansprüche rechtsgeschäftlichen Regelungen der Pachtvertragsparteien nicht entzogen seien und eine solche vertragliche Verpflichtung des Pächters von dem als berechtigt anzuerkennenden Interesse des Verpächters getragen werde, einen reibungslosen, auch vorübergehende Ertragsminderungen vermeidenden Übergang der Bewirtschaftung durch einen Nachfolgepächter sicherzustellen und - insbesondere bei einer nur kurzfristigen Verpachtung - zufällige Vor- und Nachteile durch den Systemwechsel im Recht der Gewährung von Beihilfen für die Landwirtschaft in der Pachtzeit aufzufangen. Diese Erwägungen zur Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe träfen aber auch für gleichartige Vereinbarungen in Verträgen über die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen zu, jedenfalls wenn die Verpflichtung des Pächters zur Herausgabe der Zahlungsansprüche auf den Wert des auf die gepachtete Fläche bezogenen Anteils der Zahlungsansprüche beschränkt werde.

Zwar sei die Übertragung eines anteiligen, dem flächenbezogenen Grundbetrag entsprechenden Zahlungsanspruchs nicht möglich, denn bei dem Zahlungsanspruch nach Kapitel 3 der VO (EG) 1782/2003 handele es sich um einen einheitlichen Anspruch auf eine Beihilfe. Dieser Anspruch sei, weil in Deutschland die GAP-Reform im Kombinationsmodell nach Art. 58, 59 Abs. 3 VO (EG) 1782/2003 umgesetzt worden sei, gem. § 5 BetrPrämDurchfG für den jeweiligen Betrieb nach einem flächenbezogenen Grundbetrag und einem betriebsindividuellen Betrag berechnet worden. Da die festgelegten Zahlungsansprüche nach Art. 43 Abs. 4, 49 Abs. 4 VO (EG) 1782/2003 aber nicht mehr geändert werden dürften, sei eine Aufspaltung der einzelnen Zahlungsansprüche gemäß ihren Bemessungsgrundlagen nicht zulässig.

Gleichwohl sei es verfehlt, unter Zugrundelegung der rechtlichen Unteilbarkeit des Zahlungsanspruchs auch eine rechnerische Aufspaltung in einen flächenbezogenen und einen betriebsindividuellen Anteil ausschließen zu wollen. Vielmehr schließe die rechtliche Unteilbarkeit eine Übertragung des Anteils aus der Summe der dem Pächter zugewiesenen Zahlungsansprüche nicht aus, dessen Wert dem flächenbezogenen Betrag der auf die verpachtete Fläche zugeteilten Zahlungsansprüche entspreche (vgl. auch Schmitte, AUR 2007, 116, 118; Krämer, NotBZ 2008, 216, 220).

Vorliegend war der Beklagte daher verpflichtet, jenen Anteil aus der Summe der ihm während der Pachtzeit zugewiesenen Zahlungsansprüche zu übertragen, dessen Wert dem flächenbezogenen Betrag der auf die verpachtete Fläche zugeteilten Zahlungsansprüche entsprach.

1.3.

Zwar enthält die hier streitgegenständliche vertragliche Regelung der Parteien (Anlage 6, Ziff. 10 bzw. Anlage 4, Ziff. 9) weder die unter Zugrundelegung der EG-VO sowie dem BetrPrämDurchfG erforderliche Differenzierung zwischen rechtlicher Unteilbarkeit und rechnerischer Aufspaltung, noch eine sich hieraus ergebende exakte Bezeichnung dessen, was der Übertragungspflicht des Pächters unterfällt, doch liegt ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot selbst dann nicht vor, wenn es sich, obgleich sich die Parteien hierzu nicht eingelassen haben, bei den bezeichneten vertraglichen Regelungen um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.v. § 305 BGB handeln würde.

Die Klausel verpflichtet den Pächter, die ihm während der Pachtzeit auf die gepachtete Fläche zugeteilten Zahlungsansprüche bei Pachtende unentgeltlich auf den Verpächter, gegebenenfalls zur Wiederverpachtung, zu übertragen. Da - wie ausgeführt - eine Übertragung anteiliger Zahlungsansprüche nach dem Gesetz nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nur dadurch erfüllt werden, dass ein nach dem Wert des flächenbezogenen Betrags bemessener Anteil an diesen Zahlungsansprüchen auf den Nachfolgepächter übertragen wird. Dieser Inhalt der Verpflichtung erschließt sich einem mit dem Subventionsrecht vertrauten Landwirt auch dann, wenn ihm die Formel für die Berechnung des der Verpflichtung entsprechenden Anteils in der Klausel nicht aufgezeigt wird (vgl. BGH, Urteil v. 23.04.2010, a.a.O.).

Schließlich kann dahinstehen, ob es sich, was von dem Beklagten bestritten wird, bei der Klägerin um eine Betriebsinhaberin i.S.v. Art. 2 EG-VO handelt. Die vertragliche Regelung verpflichtet den Pächter nämlich auch zur Übertragung „zur Wiederverpachtung“, d.h. zur Übertragung auf einen neuen Pächter der streitgegenständlichen Flächen. Bei dem Nachpächter handelt es sich unstreitig um einen „Betriebsinhaber“, der somit auch zur Entgegennahme der Ansprüche berechtigt ist.

1.4.

Der Beklagte hat folglich pflichtwidrig gehandelt, als er nach dem Ende der Pachtzeit eine Übertragung verweigerte. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich zweifelsfrei, dass er zwar zunächst eine Zahlung von ca. 9.500,-- Euro (298,-- Euro / ha. Ackerland sowie 89,-- Euro / ha. Grünland) angeboten, dieses Angebot jedoch nur vier Tage später wieder zurückgezogen hat. Eine vorherige Ablehnung des Angebots durch die Klägerin ist jedenfalls nicht ersichtlich und kann auch nicht aus der Formulierung „nicht angenommen“ geschlossen werden. Dass der Beklagte etwa aus anderen Gründen sein pflichtwidriges Handeln nicht zu vertreten hätte (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB), ist von ihm weder vorgetragen noch ersichtlich.

1.5.

Der Beklagte hat der Klägerin somit den aufgrund seiner Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser besteht zunächst in den Kosten des Erwerbs von Zahlungsansprüchen. Die Klägerin konnte nämlich infolge der pflichtwidrigen Weigerung des Beklagten nicht die von ihm erworbenen und zu übertragenden Anteile an den Zahlungsansprüchen dem Nachfolgepächter weiterreichen, sondern musste den vom Beklagten zu ersetzenden Betrag von 13.651,20 Euro aufwenden, um nach Übertragung der „zugekauften“ Zahlungsansprüche auf den Nachfolgepächter den für die Verpachtung „mit Anspruchsübertragung“ vereinbarten höheren Jahrespachtzins von 10.500,-- Euro erzielen zu können. Dass von der Klägerin für die durch Belege nachgewiesenen Zukäufe von Ansprüchen zum Teil höhere Kaufpreise zu zahlen waren, als es dem Wert der EU-Förderung, zugleich dem kurzzeitigen Angebot des Beklagten, entsprach, ist dadurch begründet, dass es – was senatsbekannt ist – auf dem Markt nur wenige Anbieter solcher Ansprüche gibt und ein Verkauf mit dem 1,4 bis 1,5 fachen Wert marktüblich ist. Auch soweit in den von der Klä-

gerin hinzu erworbenen Ansprüchen zum Teil ein Tierprämienanteil von 1 % enthalten ist, steht dies einer Berücksichtigung des gesamten Kaufpreises als Schaden nicht entgegen. Es ist nämlich außerdem senatsbekannt, dass „reine“ flächenbezogene Ansprüche in der Regel nicht im vorliegend benötigten Umfang von mehr als 35 ha auf dem Markt zur Verfügung stehen, sodass die Klägerin schon aufgrund ihrer Schadensminderungspflicht gehalten war, auch die mit einem Tierprämienanteil in ganz geringem Umfang „behafteten“ Ansprüche zu erwerben, um baldmöglichst den „vollen“ Jahrespachtzins erzielen zu können.

1.6.

Die Klägerin hat darüber hinaus Anspruch auf Ersatz weiterer 875,-- Euro. Hierbei handelt es sich um jenen Schaden, der ihr dadurch entstanden ist, dass sie den vereinbarten „vollen“ Jahrespachtzins erst im Jahr 2010, d.h. nach Zukauf fremder Ansprüche, erzielen konnte. Im 4. Quartal 2009 konnte sie hingegen allenfalls den mit dem Nachpächter vereinbarten Pachtzins „ohne Ansprüche“, d.h. $\frac{1}{4}$ aus 7.000,-- Euro Jahrespachtzins (= 1.750,-- Euro) erzielen. Wäre der Beklagte hingegen seiner Übertragungspflicht nachgekommen, hätte die Klägerin bereits in 2009 $\frac{1}{4}$ aus 10.500,-- Jahrespachtzins (= 2.625,-- Euro) erzielen können. Die Differenz zwischen dem (mit Pflichtverletzung) zu erzielenden und dem (ohne Pflichtverletzung) erzielbaren Pachtzins für das 4. Quartal 2009 beträgt mithin 875,-- Euro.

1.7.

Der begründete Zahlungsanspruch der Klägerin ist ab Rechtshängigkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Den beantragten früheren Zinsbeginn hat die Klägerin nicht schlüssig dargetan.

1.8.

Schließlich hat die Klägerin auch Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten, § 280 Abs. 1 BGB, allerdings nur in Höhe von 1.034,11 Euro. Der Betrag errechnet sich unter Zugrundelegung des begründeten Schadensersatzanspruchs von 14.526,20 Euro und unter Berücksichtigung einer dem Umfang und der Schwierigkeit

der Rechtssache entsprechenden 1,5 Rechtsanwaltsgebühr, §§ 2, 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG.

1.9.

In dem genannten Umfang hat sich das Rechtsmittel der Klägerin als begründet erwiesen, sodass die angefochtene Entscheidung abzuändern war.

2.

Die weitergehende Berufung der Klägerin konnte hingegen keinen Erfolg haben und war zurückzuweisen.

2.1.

Die Klägerin hat keine Ansprüche auf Ersatz eines weiteren Pachtzinsschadens für Vergangenheit und Zukunft. Insbesondere steht aufgrund der erstinstanzlichen Beweisaufnahme fest, dass die Verpächterin auch bei pflichtgemäßer Übertragung der vom Beklagten erworbenen Ansprüche keinen höheren Jahrespachtzins als 10.500,-- Euro erzielt hätte. Der Nachpächter hat im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme nämlich bekundet, dass er von Anfang an nur zwei Angebote gemacht habe, und zwar ein Angebot „ohne Zahlungsansprüche“ und ein weiteres „mit Zahlungsansprüchen“, welches eine Zahlung von 10.500,-- Euro beinhaltet habe. Die Klägerin hat gleichwohl keine Tatsachen vorgetragen, die ihre Behauptung eines erzielbaren Jahrespachtzinses von 14.008,-- Euro als substantiiert und schlüssig hätte erscheinen lassen. Als ebenso unsubstantiiert und unschlüssig erweist sich die Forderung der Klägerin auf Zahlung von einem Viertel des sich aus einem Jahrespachtzins von 7.000,-- Euro ergebenden Betrages, betreffend das 4. Quartal 2009. Es ist nämlich schon nicht dargelegt, warum vom Nachpächter für das 4. Quartal 2009 überhaupt kein Pachtzins, also nicht einmal der von ihm angebotene Pachtzins „ohne Übertragung von Zahlungsansprüchen“ eingefordert wurde. Erst recht ist nicht dargelegt, ob und inwieweit die Pflichtverletzung des Beklagten kausal für den vollständigen Pachtzinsverzicht gewesen ist.

Trotz der zu sämtlichen Unschlüssigkeiten der Klage erteilten Hinweise des Senats hat die Klägerin die aufgezeigten Mängel nicht behoben.

2.2.

Als unbegründet hat sich die Berufung zudem insoweit erwiesen, als die Klägerin ihren erstinstanzlich geltend gemachten Zahlungsanspruch von 5.328,-- Euro weiterverfolgt. Die Auskunft- und Übertragungspflicht des Beklagten betraf allein die flächenbezogenen Zahlungsansprüche, nicht hingegen eventuelle Tierprämien. Dem Einwand des Beklagten, von der Klägerin keine Tiere erhalten oder mitgepachtet zu haben, ist die Klägerin schließlich auch nicht entgegen getreten.

2.3.

Keinen Erfolg hatte das Rechtsmittel der Klägerin auch bezüglich der behaupteten Ersatzvornahmekosten von 3.036,60 Euro. Unabhängig davon, dass solche Kosten unstreitig überhaupt nicht angefallen sind, erweist sich das angefochtene Urteil insoweit als zutreffend. Das Erstgericht hat (auch) bezüglich dieser Forderung eine Beweisaufnahme durchgeführt. Die erhobenen Beweise hat es in seiner Entscheidung gewürdigt. Es ist die Aufgabe eines Zivilgerichtes, aufgrund des gesamten Inhalts der Verhandlungen einschließlich durchgeführter Beweisaufnahme den Sachverhalt im Wege freier Beweiswürdigung festzustellen, d.h. sich eine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer streitigen und entscheidungserheblichen Tatsachenbehauptung zu bilden, § 286 Abs. 1 ZPO. Die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse darf der Tatrichter folglich nach seiner eigenen individuellen Einschätzung bewerten und ist hierbei lediglich an die Denk-, Natur- und Erfahrungsgesetze gebunden (Greger / Zöller ZPO, 29. Aufl., Rdnr. 13 zu § 286). Da eine absolute Gewissheit auch in einem Zivilprozess in der Regel nicht zu erreichen ist, darf und muss sich ein Zivilgericht jedoch für die Gewinnung der vollen Überzeugung von der Wahrheit behaupteter Tatsachen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Dies bedeutet, dass eine mathematische, jede Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ausschließende, von niemandem mehr anzweifelbare Gewissheit nicht erforderlich ist (vgl. BGH NJW 1970, 946; NJW 2004, 777; NJW-RR 2007, 312; Senat in ständiger Rspr., vgl. Beschlüsse vom 11.07.2007, Az.: 1 U

86/07; vom 29.10.2008, Az.: 1 U 120/08; vom 25.03.2009, Az.: 1 U 20/09). Einer Korrektur durch das Berufungsgericht unterliegt eine solche tatrichterliche Entscheidung nur insoweit, als dem Erstgericht Verfahrensfehler bei der Beweiserhebung unterlaufen sind oder eine Korrektur der Tatsachengrundlagen wegen eventueller rechtsfehlerhafter Erfassung oder gar eine neue Feststellung der Tatsachen geboten und zulässig ist, §§ 529, 531 ZPO. Unter Zugrundelegung und Berücksichtigung dieser Grundsätze erweisen sich sowohl Beweisaufnahme als auch –würdigung des Erstgerichts als beanstandungsfrei.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 516 Abs. 3 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

IV.

Gründe im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.

V.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Urteile des Oberlandesgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Nr. 1 a LwVG findet die Revision nur statt, wenn

- a) das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat oder
- b) das Revisionsgericht sie auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat.

Die Frist zur Einlegung der Revision beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten und mit der Rechtsmittelbelehrung versehenen Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung, bei nicht verkündeten Entscheidungen spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Zustellung.

Die Revision wird durch Einreichung einer Revisionsschrift bei dem Gericht eingelegt, zu dem die Revision zugelassen wurde. Die Revisionsschrift muss die Bezeichnung des anzufechtenden Urteils und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Revision eingelegt werde. Im Revisionsverfahren muss sich die Partei durch einen bei dem Revisionsgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Revision muss binnen zwei Monaten begründet werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten und mit der Rechtsmittelbelehrung versehenen Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung, bei nicht verkündeten Entscheidungen spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Zustellung. Die Revisionsbegründung muss die Revisionsanträge und die Revisionsgründe (Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm, bei Verfahrensrügen auch Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben) enthalten.

Hat das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen, kann gegen die Nichtzulassung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten und mit der Rechtsmittelbelehrung versehenen Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der Verkündung des Urteils beim Bundesgerichtshof einzulegen. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde muss sich die Partei durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten und mit der Rechtsmittelbelehrung versehenen Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von 7 Monaten nach der Verkündung des Urteils zu begründen. In der Begründung müssen die Zulassungsgründe (§ 543 Abs. 2 ZPO) dargelegt werden.

Bis zum 31.12.2014 ist die Nichtzulassungsbeschwerde allerdings bis zu einer mit der Revision geltend gemachten Beschwer von 20.000,-- EUR unzulässig, § 544 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Dr. Tschanett

Guhling

Burghardt

verkündet am 16.02.2012

Fleischmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung/
Abschrift mit der Urschrift

Bamberg, den 27. 02. 12

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle